

Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 1998

3674

Kantonales Tierseuchengesetz

(vom)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Zuständigkeiten

§ 2. Die zuständige Direktion vollzieht die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Der Regierungsrat regelt Organisation und Aufgaben der Vollzugsorgane. Er kann im Seuchenfall besondere Anordnungen treffen.

Datenaustausch

§ 3. Die kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Daten und Informationen bekannt. Dazu können auch Angaben über tierschutz- oder tierseuchenrechtlich begründete Straf- und Verwaltungsverfahren gehören.

Verwaltungsmassnahmen

§ 4. Die Vollzugsorgane verfügen die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen die Tierseuchengesetzgebung. Bei grober oder wiederholter Missachtung von Bestimmungen oder Einzelverfügungen kann ein Verbot für das Halten bestimmter Tierarten ausgesprochen werden.

Einrichtungen für die
Tierseuchenbekämpfung

§ 5. Der Staat kann der Tierseuchenbekämpfung dienende Einrichtungen erstellen und betreiben oder deren Leistungen durch Vereinbarung mit Dritten in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat kann Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Vom Bundesrecht vorgeschriebene und weitere staatliche Leistungen

§ 6. Der Staat entschädigt Tierverluste nach Bundesrecht. Soweit dieses den Kantonen keine Leistungen vorschreibt, kann der Staat

- a) in Härtefällen an Schäden wegen Tierseuchen oder anderer übertragbarer Tierkrankheiten Subventionen bis zu 40% des beitragsberechtigten Schadens gewähren;
- b) die Kosten der Bekämpfung meldepflichtiger Tierseuchen oder anderer übertragbarer Tierkrankheiten ganz oder teilweise übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das gilt auch für Vorbeuge- und Diagnosekosten und für Forschungsaufträge.

Subventionen für Gesundheitsdienste

§ 7. Der Staat kann die Tätigkeit von Gesundheitsdiensten im Sinne des Bundesrechts mit Subventionen unterstützen.

II. Tierische Abfälle

Aufgaben
des Staates

§ 8. Der Staat sorgt durch Vereinbarung mit Dritten dafür, dass eine zweckmässige Infrastruktur für die Entsorgung der tierischen Abfälle zur Verfügung steht, soweit sie der öffentlichen Hand obliegt. Er kann die notwendigen Einrichtungen und Anlagen auch selber erstellen oder betreiben.

Aufgaben
der Gemeinden

§ 9. Die Gemeinden stellen das Sammeln von tierischen Abfällen sicher, soweit die Entsorgungsverantwortung nicht beim Abfallinhaber oder bei der Abfallinhaberin liegt. Sie errichten und unterhalten regionale Sammelstellen. Der Staat kann die Zahl dieser Sammelstellen vorschreiben und deren Einzugsgebiet festlegen.

Kosten

§ 10. Der Anteil der Kosten, der auf die Bereitstellung der für die Entsorgung von Tierkörpern infolge Tierseuchen notwendigen Infrastruktur entfällt, wird vom Regierungsrat bestimmt und dem Tierseuchenfonds belastet.

Die verbleibenden Kosten werden nach einem vom Regierungsrat festgelegten Schlüssel den Gemeinden verrechnet.

Die Gemeinden verrechnen die Kosten nach Massgabe des Bundesrechts den Verursacherinnen und Verursachern.

Weisungsrecht der zuständigen Direktion

§ 11. Die zuständige Direktion kann den Inhaberinnen und Inhabern tierischer Abfälle und den Gemeinden für das Sammeln, Zwischenlagern und Entsorgen der tierischen Abfälle und für die Kostentragung Weisungen erteilen.

III. Tierseuchenfonds

Tierseuchenfonds

§ 12. Für die Finanzierung von Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen und anderen übertragbaren Tierkrankheiten wird ein Fonds unterhalten.

Äufnung

§ 13. In den Tierseuchenfonds fallen:

- a) die Einnahmen des Staates aus den Gebühren, die aufgrund der Tierseuchen- und Viehhandelsgesetzgebung erhoben werden,
- b) die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss Absatz 2,
- c) der Erlös aus der Verwertung der im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung übernommenen Tiere,
- d) die Bundesbeiträge an die Leistungen aus dem Fonds,
- e) die Erträge des Fondsvermögens.

Der Regierungsrat legt fest, welchen Betrag Tierhalterinnen und Tierhalter jährlich in den Fonds zu leisten haben. Er kann nur diejenigen verpflichten, die bei Seuchen Anspruch auf Entschädigung haben. Die jährlichen Beträge dürfen höchstens zwei Prozent des Steuerwerts des Tierbestands betragen.

Bei einem Fondsbestand von weniger als fünf Millionen Franken weist der Kantonsrat dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von bis zu 600 000 Franken zu.

Reicht das Fondsvermögen zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, ist der Ausgabenüberschuss durch Zuwendungen aus der Laufenden Rechnung zu decken.

Verwendung
der Fondsmittel

§ 14. Zu Lasten des Fonds gehen

- a) die Entsorgungskosten und die Staatsbeiträge bei Tierverlusten infolge von Tierseuchen oder anderen übertragbaren Tierkrankheiten,
- b) die Kosten für Probenerhebungen und Laboruntersuchungen,

- c) die Kosten für nebenamtliches Personal, welches für die Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt wird,
- d) die Mittel und Verbrauchsmaterialien für die Prophylaxe, die Diagnostik, die Behandlung und die Tilgung von Tierseuchen,
- e) die Kosten für Geräte, Fahrzeuge und Aufträge an Dritte zur Bekämpfung von Tierseuchen und anderer übertragbarer Tierkrankheiten,
- f) der vom Regierungsrat festgelegte Anteil der Kosten für tierische Abfälle,
- g) die im Zusammenhang mit der Äufnung und Verwendung des Fonds stehenden Verwaltungskosten.

Der Regierungsrat kann weitere Ausgaben für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung dem Fonds belasten.

IV. Auflösung der obligatorischen Viehversicherung

Allgemeines

§ 15. Die Versicherungsdeckung erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Viehversicherungskassen sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzulösen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Die zuständige Direktion erlässt im kantonalen Amtsblatt einen einmaligen kollektiven Schuldenruf.

Der Vorstand erstellt die Bilanz und besorgt die Liquidation.

Verwendung
des Vermögens

§ 16. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Es ist bürgerlichen Organisationen zu gemeinnützigen oder Selbsthilfzwecken zu übertragen, namentlich für die gemeinsame Führung von Schlachtkleinanlagen oder für gemeinschaftliche private Viehversicherungslösungen. Die Vermögensübertragung zugunsten mehrerer Zwecke ist zulässig.

Der Übertragungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

Ausserordentliche
Liquidation und Überschuldung

§ 17. Kann der Vorstand nicht mehr ordentlich besetzt werden oder nimmt er seine Aufgaben nicht wahr, bestimmt die Gemeinde, wer liquidiert. Wird eine Überschuldung festgestellt, ist der Konkurs anzumelden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 18. Wer Anordnungen gemäss § 4 dieses Gesetzes missachtet oder den gestützt auf § 11 erlassenen Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

Wird ein solcher Verstoß beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Tätigkeit für jemand andern begangen, sind die Strafbestimmungen auch auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Widerhandlung angeordnet haben.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 19. Das Gesetz über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973 wird aufgehoben.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 114. Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Sachverständiger für die Lehrlingsprüfung und Funktionär gemäss §§ 63 und 66 des Landwirtschaftsgesetzes.

Weisung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen stammt aus dem Jahr 1973. Es statuiert, wie schon das Viehversicherungsgesetz aus dem Jahre 1919, ein Versicherungsobligatorium für Rindvieh. In der Regel besteht in jeder Gemeinde eine Viehversicherungskasse, deren Organe den Verkehrswert jedes einzelnen Tiers zu schätzen haben, was mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist. Die Finanzierung der Versicherung geschieht in einem einfachen Umlageverfahren. Neben den Staatsbeiträgen im Schadenfall wurden bis Ende

1996 auch sogenannte Stückbeiträge – Beiträge pro Stück versichertes Vieh – geleistet. In den letzten Jahren wurden die Staatsbeiträge mehrmals gesenkt – letztmals im Herbst 1996.

In den letzten Jahren wurde von Seiten der Tierhalter und -halterinnen vermehrt und immer häufiger Kritik an der bestehenden obligatorischen Viehversicherung geäussert. Dabei wurde im wesentlichen vorgebracht,

- das von Gesetz und Verordnung vorgeschriebene Schätzverfahren erfordere einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand,
- das Versicherungsobligatorium sei nicht mehr zeitgemäss, da der Verlust eines Tieres bei den heutigen Bestandesgrössen vom Tierhalter bzw. von der Tierhalterin alleine getragen werden könne,
- der Verkehrswert eines Tieres schwanke so erheblich, dass die Versicherungsleistung im Schadenfall bisweilen über diesen Wert hinausgingen,
- eine staatliche Regelung der Viehversicherung sei nicht angebracht, weil deren Leistungen nicht mehr ins Gewicht fielen und Tierversicherungen heute – falls gewünscht – auch auf privater Basis abgeschlossen werden.

Seit 1993 haben sich in der Landwirtschaft aufgrund der veränderten Agrarpolitik des Bundes grosse Umstellungen ergeben. Gleichzeitig hat die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE, Rinderwahnsinn) zu einem markanten Einbruch bei der Tierproduktion geführt. Der Marktwert von Tieren der Rindergattung ist heute tief. Die bestehende Gesetzgebung ist nicht auf die veränderten Umstände ausgerichtet. Verschiedene Bestimmungen – beispielsweise über das Schätzen der Tiere – können deshalb nicht mehr eingehalten oder vom Veterinäramt durchgesetzt werden. Der Widerstand gegen eine obligatorische Viehversicherung hat sich deshalb noch wesentlich verstärkt.

Die Volkswirtschaftsdirektion erarbeitete 1997 den Entwurf für ein neues Tierseuchengesetz und eröffnete im November das Vernehmlassungsverfahren. Die Vorlage stiess grossmehrheitlich auf Zustimmung. Begrüsst wurden insbesondere die Aufhebung des Viehversicherungsobligatoriums und die Beibehaltung des Tierseuchenfonds. Als Kritik wurde vorgebracht, einzelne Bestimmungen – insbesondere diejenigen über die Kostenverlegung bei der Entsorgung tierischer Abfälle – seien zu unbestimmt. Ferner sei deutlicher zu regeln, was mit dem Vermögen der Versicherungskassen zu geschehen habe. Der Kritik wurde im Rahmen einer Überarbeitung der Vorlage Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt im Grundsätzlichen vor, wie mit den verbleibenden Vermögenswerten der Kassen zu verfahren ist, und enthält formell überarbeitet, materiell hingegen wenig verändert, die Bestimmungen zum Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, namentlich die Regelungen zu den Leistungen des Staates an die Tierseuchenbekämpfung. Die Bestimmungen über die Kosten der Entsorgung tierischer Abfälle, insbesondere für Tierkörper, wurden präzisiert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1973:

- Abschaffung der obligatorischen Rindviehversicherung und Regelung, wie mit den verbleibenden Vermögenswerten der Kassen zu verfahren ist,
- Regelung des Austauschs von Daten,
- Verbot für das Halten von Tieren bei grober oder wiederholter Verletzung vor allem der Präventionsbestimmungen bei der Tierseuchenbekämpfung,
- Verankerung des Verursacherprinzips bei der Entsorgung tierischer Abfälle sowie Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und der Kostentragung,
- Anpassung der Bestimmungen über den Tierseuchenfonds an die heutigen Bedürfnisse und Rahmenbedingung.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Abschnitt, Allgemeines

§ 1. Zweck

Materielle Grundlage des kantonalen Tierseuchengesetzes bildet die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung.

§ 2. Zuständigkeiten

Absatz 1: Nach den heutigen Regeln der Verwaltungsführung wird – um die notwendige Flexibilität zu erhalten – die zuständige Direktion nicht im Gesetz festgehalten. Die vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung wird die Gesundheitsdirektion für zuständig erklären und eine Delegation an deren Amtsstellen zulassen. Ausnahmen für einzelne Spezialgebiete sind möglich.

Absatz 2: Bei der Regelung von Organisation und Aufgabenteilung hat der Regierungsrat die Rahmenbedingungen der eidgenössischen Gesetzgebung zu beachten, die gewisse Aufgaben dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin, den Amtstierärzten und -tierärztinnen oder den Viehinspektoren und -inspektorinnen zuteilt. Wie bisher kann er auch die Gemeinden in klar umrissenem Mass zur Mitwirkung verpflichten. Im übrigen erhält der Regierungsrat die Kompetenz, im Seuchenfall – etwa bei neu auftretenden Seuchen oder grossen Seuchenzügen – ergänzend zur Verordnung oder von ihr abweichend besondere Massnahmen zu treffen. Er kann beispielsweise Personen für die Kontrollen der Tierbestände ernennen oder den Tierverskehr unterbinden. Diese Kompetenz ist notwendig, weil das Aufkommen von Tierseuchen und seuchenartigen Tierkrankheiten kaum voraussehbar und adäquate Bekämpfungsmassnahmen nur beschränkt planbar sind. Der Regierungsrat hat von diesem «Notrecht» in den sechziger Jahren während des Maul- und Klauenseuchezugs Gebrauch gemacht.

§ 3. Datenaustausch

Mit dieser Bestimmung erhalten die verschiedenen Vollzugsorgane im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips die Kompetenz, die für ihre Arbeit notwendigen Daten auszutauschen. Vor der Datenbekanntgabe ist zu prüfen, ob die Daten für die vorgesehene Aufgabe überhaupt geeignet sind, ferner, ob sie erforderlich sind oder ob nicht mit weniger weit gehenden Informationen oder Massnahmen der gleiche Zweck erreicht werden kann. Die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Straf- und Verwaltungsverfahren können besonders schützenswerte Personendaten umfassen, deren Weitergabe mit dieser Bestimmung erlaubt wird. Die vorliegende Formulierung beruht auf der Vernehmlassung des Datenschutzbeauftragten.

§ 4. Verwaltungsmassnahmen

Wenn Bestimmungen zur Prävention von Tierseuchen missachtet werden, sollen die Vollzugsorgane, insbesondere der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin, die Kompetenz erhalten, Massnahmen zu verfügen, im Wiederholungsfalle sogar das Halten bestimmter Tiere zu verbieten. Ohne diese Bestimmung dürfte die Vollzugsbehörde erst handeln, wenn es zum Ausbruch einer Seuche kommt, was zu schweren wirtschaftlichen oder anderen Schäden führen könnte.

§ 5. Einrichtungen für die Tierseuchenbekämpfung

Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind beispielsweise ein Untersuchungslabor oder eine Reinigungseinheit für Seuchenmaterial. § 5 bezieht sich auf der Tierseuchenbekämpfung dienende Anlagen generell und kann insofern auch für den Bereich der Entsorgung tierischer Abfälle beigezogen werden. Die diesbezüglichen Besonderheiten sind indessen unter Abschnitt II geregelt. Der Subventionssatz wird auf höchstens 40 Prozent festgesetzt.

§ 6. Vom Bundesrecht vorgeschriebene und weitere staatliche Leistungen

Der Kanton entschädigt grundsätzlich die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Tierverluste. Das sind heute im wesentlichen Tierverluste infolge auszurottender und zu bekämpfender Tierseuchen bei den Klautentieren. Der Bund trägt die Kosten der Tierverluste bei hochansteckenden Tierseuchen. Die wesentlichen Entschädigungsregeln enthält die eidgenössische Tierseuchenverordnung.

Der Kanton soll in Härtefällen Beiträge ausrichten können, die ihm das Bundesrecht nicht zwingend vorschreibt. Dies gilt zunächst für Schäden aufgrund von Tierseuchen oder anderen Infektionskrankheiten, die nicht als Tierseuchen im Bundesrecht aufgeführt sind. Vorstellbar sind regional auftretende ansteckende Tierkrankheiten, die zu grossen Verlusten führen. Darüber hinaus sollen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, die Kosten für die Bekämpfung einzelner nach Bundesrecht meldepflichtiger Tierseuchen oder anderer übertragbarer Tierkrankheiten ganz oder teilweise übernommen werden können. Mit dem Beschluss über eine zusätzliche Entschädigung oder Bekämpfung ist festzulegen, ob die Mittel gemäss § 14 Abs. 2 dem Tierseuchenfonds belastet oder über

Nachtragskredit in die laufende Rechnung eingestellt werden. Es gelten die üblichen Finanzkompetenzen. Am ehesten käme zurzeit in Betracht, dass der Kanton die Untersuchungskosten und die Vorbeugekosten für einzelne meldepflichtige Tierseuchen übernimmt. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass unerwartet regional eine Infektionskrankheit erhebliche Probleme verursacht und deshalb bekämpft werden muss. Eine Umfrage hat ergeben, dass sämtliche Kantone der Ostschweiz über eine entsprechende Norm in ihrer Gesetzgebung verfügen. Erwähnenswert ist auch die Kompetenz, bei Bedarf Forschungsaufträge zu erteilen, um die regionale Bedeutung ansteckender Krankheiten zu untersuchen. Selbstverständlich ist hier immer auch die Möglichkeit eines Bundesbeitrags im Auge zu behalten.

§ 7. Subventionen für Gesundheitsdienste

Gesundheitsdienste sind Institutionen, deren Mitglieder auf freiwilliger Basis durch Prophylaxe oder Bekämpfungsprogramme die Gesundheit ihrer Tiere fördern. Diese Dienste, die eine hohe Eigenverantwortung der Tierhalter und -halterinnen voraussetzen und fördern, sind heute eine geeignete und kostengünstige Struktur zur Lösung vieler Probleme der Tiergesundheit. Auf das Festlegen eines Höchstsatzes für Beiträge wird verzichtet, da Gesundheitsdienste und deren finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone jeweils in einer Bundesratsverordnung geregelt sind. Je nach dem, welche Aufgaben einem Gesundheitsdienst bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne eines Outsourcing übertragen werden, kann der Beitragssatz erheblich schwanken.

II. Abschnitt, Tierische Abfälle

Der Bund stützt seine Bestimmungen über die Entsorgung tierischer Abfälle auf die Tierseuchengesetzgebung und auf die Umweltschutzgesetzgebung. Im Kanton sind die «Tierkörper, Metzgereiabfälle und Konfiskate» vom Geltungsbereich des Abfallgesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994), weshalb eine Regelung im Tierseuchengesetzes erforderlich ist. Soweit die öffentliche Hand nach Bundesrecht in die Pflicht genommen ist, wird grundsätzlich von einer Zuständigkeit des Kantons unter Einbezug der Gemeinden ausgegangen. Den Gemeinden ist die Verantwortung für das Sammeln und Lagern tierischer Abfälle bis und mit regionale Sammelstellen übertragen. Für die Kostentragung wird grundsätzlich vom Verursacherprinzip ausgegangen.

§ 8. Aufgaben des Staates

Zur hier angesprochenen Infrastruktur gehören insbesondere Tierkörperbeseitigungsanlagen und weitere Entsorgungs- und Verbrennungseinrichtungen. Weil der Kanton im Verbund mit den Ostschweizer Kantonen an einem Entsorgungsbetrieb in Bazenheid beteiligt ist, stellt sich die Frage eines Zürcher Betriebs zurzeit nicht. Der zweite Satz von § 8 verweist auf die

in § 5 enthaltene Möglichkeit zum Betrieb oder zur Subventionierung von Anlagen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufträge erforderlich ist.

§ 9. Aufgaben der Gemeinden

Die Zuständigkeit der Gemeinden für das Sammeln und Lagern tierischer Abfälle bis und mit regionale Sammelstelle entspricht der zurzeit gültigen Regelung. Auf die Zahl und das Einzugsgebiet der regionalen Sammelanlagen kann der Kanton Einfluss nehmen.

§ 10. Kosten

Die Absätze 1 und 2 übernehmen die heute gültige Regelung. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. November 1996 festgelegt, dass die vom Kanton zu tragenden Kosten für die Entsorgung tierischer Abfälle im Umfang der Bereitstellungskosten dem Tierseuchenfonds belastet werden. Die Höhe dieser Kosten sowie deren Berechnungsweise und Bezeichnung können je nach Entwicklung des Bundesrechts oder Vereinbarungen mit Entsorgungsbetrieben schwanken, weshalb dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen ist, den Anteil festzulegen. Der Kanton ist aber aufgrund seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung verpflichtet, die Kosten für das Bereithalten der Infrastruktur zur Entsorgung verseuchter und seuchengefährdeter Tiere zu übernehmen. Im weiteren besteht die Möglichkeit, zusätzliche Kosten zu Lasten des Tierseuchenfonds zu übernehmen, wie etwa jene für die Entsorgung von Grosstierkadavern. Die Finanzierung dieser Übernahme ist in § 13 geregelt. Die weiteren Kosten werden den Gemeinden verrechnet mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Weiterverrechnung. Als Kostenschlüssel ist wie 1997 eingeführt eine Verrechnung nach angelieferten Tonnen vorgesehen. Die Formulierung entspricht – mit Ausnahme der Kostentragung für die Entsorgung von Grosstierkörpern durch den Tierseuchenfonds – der heute gültigen Regelung.

Absatz 2: Der in Art. 22 der (eidgenössischen) Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) festgeschriebene Grundsatz, dass die Kostenverantwortung für die Entsorgung tierischer Abfälle grundsätzlich beim Abfallinhaber bzw. der Abfallinhaberin liegt, ist eine Konkretisierung des in der Abfallgesetzgebung zunehmend beachteten Verursacherprinzips. Die hier vorgeschlagene Bestimmung knüpft an diese Maxime an und schafft eine gesetzliche Grundlage zur Überwälzung von bei den Gemeinden anfallenden Entsorgungskosten auf Private. Die Gemeinden werden damit berechtigt, die Kosten zu überwälzen. Ein Verzicht steht im Ermessen der Gemeinde und kann insbesondere in Analogie zur Regelung bei den Sonderabfällen begründet werden.

§ 11. Tierische Abfälle; Weisungsrecht des Kantons

Bundesrechtliche Grundlagen dieser Bestimmung sind die Art. 16 bis 19 VETA, welche die Verantwortung für die Entsorgung tierischer Abfälle, die nicht vom Inhaber oder von der Inhaberin entsorgt werden können, den Kantonen überbinden. Sie sind deshalb schon heute berechtigt, Weisungen – etwa über die

Entsorgungswege oder die Kostentragung – zu erteilen. Dies entspricht auch dem Anliegen verschiedener Gemeinden nach einer einheitlichen Lösung. Abgestimmt auf die tierseuchenpolizeiliche Zuständigkeitsordnung überlässt der Gesetzesentwurf dieses Weisungsrecht der Fachdirektion.

III. Abschnitt, Tierseuchenfonds

§ 12. Tierseuchenfonds

Der Gesetzesentwurf verpflichtet den Kanton, einen Tierseuchenfonds für Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen und anderer übertragbarer Krankheiten zu unterhalten. Das erscheint aus zwei Gründen als notwendig und sinnvoll: Erstens ist die Höhe der jährlich anfallenden Kosten sehr unterschiedlich und schlecht voraussagbar. Zweitens sollen die von den Tierhaltern und -halterinnen geleisteten Beiträge zweckgebunden verwendet werden.

§ 13. Äufnung

Absatz 1: In den Fonds fallen als Einnahmen die Gebühren aus dem Viehhandel und aus tierseuchenrechtlichen Bewilligungsverfahren und ferner die – 1999 voraussichtlich wegfallenden – Gebühren für die Verkehrscheine. Eine weitere Einnahmequelle stellen – wenn der Regierungsrat eine entsprechende Regelung trifft – die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter dar. Überdies werden die Bundesbeiträge an die Leistungen aus dem Fonds (z. B. Beiträge an Tierverluste), Erlöse aus Verkäufen übernommener Tiere und die Fondserträge dem Tierseuchenfonds als Einnahmen verbucht.

Absatz 2: Jährlich soll dem Fonds – wenn das Fondsvermögen weniger als 5 Millionen beträgt – via Voranschlag ein Betrag bis zu Fr. 600 000 zugewiesen werden. Dieser Rahmen entspricht dem Betrag, der heute in der Laufenden Rechnung als Sachaufwendungen für die Tierseuchenbekämpfung eingestellt ist. Die Höhe des Betrags unterliegt dem Budgetierungsverfahren, so dass faktisch kein Unterschied zur Situation gemäss geltendem Recht besteht. Positiv wird sich jedoch die Vereinfachung der Verbuchungen auswirken.

Absatz 3: Der Regierungsrat wird ermächtigt, Tierhalter und -halterinnen, die bei Tierverlusten infolge von Seuchen Anspruch auf Entschädigung haben, schon in seuchenfreien Zeiten zur Leistung von angemessenen jährlichen Beiträgen zu verpflichten. Dies ist heute bei den Bienen der Fall. Die Bestimmung wird zum Tragen kommen, wenn – was für 1999 vorgesehen ist – die Verkehrscheine durch einfache Transportscheine ohne Staatsgebühr ersetzt werden und die Entsorgungskosten für die auf dem Betrieb anfallenden Nutztierkadaver über 200 kg über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden sollen. Halterinnen und Halter, bei welchen Tierkörper über 200 kg anfallen, werden vergleichbar etwas höhere Beiträge zu leisten haben als zum Beispiel Schweinehalter, die der Gemeinde die Kosten für die Entsorgung von Mastschweinen begleichen müssen. Der im

Gesetzesentwurf aufgeführte Beitragssatz von zwei Prozent des Steuerwertes ist ein Höchstansatz, der in seuchenfreien Zeiten nicht zur Anwendung kommen wird. Der Steuerwert wird als Berechnungsgrundlage eingesetzt, da dieser eine einfache Bestimmung der Höchstsätze erlaubt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass ein Tierseuchengesetz auch auf ungünstigere Entwicklungen ausgerichtet sein muss. Dann hat der genannte Grenzwert klar limitierende Funktion.

Absatz 4: Sollte das Fondsvermögen unerwarteterweise nicht ausreichen, so wäre eine Finanzierung der Verpflichtungen über die Laufende Rechnung und mittels Nachtragskrediten sicherzustellen.

§ 14. Verwendung der Fondsmittel

Absatz 1: Aus dem Fonds bezahlt werden neben den Verwaltungskosten des Fonds alle Tierverluste, bei denen ein Staatsbeitrag ausgerichtet wird, ferner die Entsorgungskosten bei Tierverlusten infolge von Tierseuchen, alle Sachkosten der Tierseuchenbekämpfung sowie die Kosten für die nebenamtlichen Tierseuchenfunktionäre und für Aufträge an Dritte (z. B. an Reinigungsspezialfirmen). Weiterhin aus der Laufenden Rechnung werden die Kosten für das Personal des Veterinärarnotes bestritten. Dem Fonds werden überdies die in § 10 angesprochenen und vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Abfällen und von Grosstierkörpern belastet.

Absatz 2: Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Ausgaben, z. B. die Kosten für Forschungsprojekte, für die Bekämpfung weiterer ansteckender Krankheiten oder für Anlagen im Dienste der Tierseuchenbekämpfung, dem Fonds zu belasten.

IV. Abschnitt, Auflösung der obligatorischen Viehversicherung

§ 15. Allgemeines

Nach der Aufhebung des Versicherungsobligatoriums wäre das Weiterführen aller oder einzelner Kassen auf freiwilliger privatrechtlicher Basis unzumutbar, weil die Versicherungsgesetzgebung jedem Versicherer das Anlegen hoher Deckungskapitalien vorschreibt. § 16 schreibt deshalb die Liquidation der bestehenden Kassen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Verantwortlich für die Liquidation ist der Vorstand. Das nach Zahlung der Schulden verbleibende Vermögen soll nicht auf die im Auflösungszeitpunkt der Kasse angehörenden Mitglieder aufgeteilt werden, weil es nicht nur von diesen erwirtschaftet wurde und weil auch vom Staat namhafte Beträge an die Viehversicherung ausgerichtet worden sind. Nach bisherigem Recht war bei der Auflösung einer einzelnen Kasse deren Vermögen dem Tierseuchenfonds zuzuweisen. Der von dieser Lösung abweichende Ansatz des Entwurfs nimmt auf kommunale und regionale Interessen stärker Rücksicht.

§ 16. Verwendung des Vermögens

Absatz 1 regelt die Verwendung des Kassenvermögens und verknüpft die Ziele der Gemeinnützigkeit oder der Selbsthilfe nicht mit der Organisation, der die Vermögenswerte zu übertragen sind, sondern unmittelbar mit der Verwendung der Mittel. Sie können somit – zweckgebunden – auch einer grundsätzlich gewinnorientiert geführten Organisation überlassen werden. Die Weiterführung gemeinsamer Kleinanlagen für Schlachtungen liegt im öffentlichen Interesse und wird deshalb ausdrücklich erwähnt. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden auch gemeinschaftliche private Versicherungslösungen besonders erwähnt. Zu denken ist etwa an Kollektivversicherungen, die über genossenschaftliche Zusammenschlüsse oder Branchenorganisationen abgeschlossen werden. Zulässig ist auch die Aufteilung des Liquidationsüberschusses auf verschiedene Zwecke, z. B., wenn innerhalb der Kasse unterschiedliche Meinungen über die Verwendung bestehen.

Absatz 2: Es ist vorgesehen, die Übertragungsbeschlüsse und die weitere Verwendung der Vermögenswerte von der zuständigen Direktion genehmigen zu lassen. Damit kann die regelkonforme Auflösung der einzelnen Kassen ohne grossen administrativen Aufwand überwacht und bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kasse die Berücksichtigung berechtigter Interessen geprüft werden. Mit dem Genehmigungsbeschluss ist auch sicherzustellen, dass die Mittel nicht nur vorübergehend den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen zugeführt und anschliessend zweckentfremdet werden. Er wird deshalb die Auflage umfassen müssen, dass Zweckänderungen innert angemessener Frist – zu denken ist an zehn bis fünfzehn Jahre – ebenfalls genehmigungspflichtig sind.

§ 17. Ausserordentliche Liquidation und Überschuldung

Die Bestimmung wird kaum zur Anwendung gelangen, kann aber auch nicht als unnötig betrachtet werden. Die Vorstandsmitglieder der Kassen haben bisher ihre Aufgaben einwandfrei erfüllt und dafür gesorgt, dass keine Überschuldung eingetreten ist.

V. Abschnitt, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 18. Strafbestimmung

Das Einhalten der bundesrechtlichen Tierseuchenbestimmungen ist mit den Artikeln 47ff. des eidgenössischen Tierseuchengesetzes strafrechtlich hinreichend abgesichert. § 14 des Gesetzesentwurfs zielt auf Verstösse gegen Anordnungen der Vollzugsorgane. Die genannten Verstösse stellen Übertretungen dar. Nach den allgemeinen Regeln ist die Gehilfenschaft zu diesen Übertretungen – mangels ausdrücklicher Bestimmung – straflos, die Anstiftung indessen strafbar.

§ 19. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Das bisherige, nun aufzuhebende Gesetz regelte neben den Leistungen des Staates an die Tierseuchenbekämpfung auch die obligatorische Rindviehversicherung.

§ 114 Ziffer 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 sieht einen Amtszwang für die Funktionäre und Funktionärinnen gemäss § 13 des Gesetzes über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vor. Diese Bestimmung ist aufzuheben und § 114 Ziffer 3 entsprechend anzupassen.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Zürich, 21. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Husi